

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Hohenwart

Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Der Markt Hohenwart betreibt eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Art der Benutzung, Öffnungszeiten

- (1) Nach den Vorschriften dieser Satzung können in der Gemeindebücherei
 1. Medien entliehen und
 2. Medien in der Bücherei benutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden vom Markt Hohenwart festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzugeben.
Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 5 Entleiheung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Gemeindebücherei ein Entgelt erhoben werden.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Gemeindebücherei die Unkosten erheben.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuziegen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (6) Die Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist unzulässig.

§ 8 Benutzungsbegrenkungen

Jeder Benutzer kann höchstens drei Medien gleichzeitig ausleihen. In besonderen Fällen kann die Leitung der Gemeindebücherei

1. die Ausleihe von Medien begrenzen
2. die Benutzung von Medien auf die Einsichtnahme in der Gemeindebücherei beschränken

§ 9 Versäumnisentgelt, Einziehung

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird kein Versäumnisentgelt verlangt.

§ 10 Verhalten in der Bücherei

(1) Jeder Benutzer der Bücherei hat sich in den Räumen der Bücherei so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb oder die Besucher nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden; insbesondere ist auf unbedingte Ruhe zu achten.

(2) Das Mitbringen und Verzehren von Essen und Getränken ist nicht gestattet.

(3) Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.

(2) Eine Entnahme von Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Für Personen oder Sachschäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt Hohenwart nicht. Ebenso wird eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachter oder mitgeführter Bekleidung oder von Wertgegenständen nicht übernommen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstößen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 09.12.1985 außer Kraft.

Hohenwart, 14.03.2013

gez. Russer
1. Bürgermeister